



Amtsgericht Brake (Unterweser)

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 15/25

31.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 30. Oktober 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Bürgermeister-Müller-Str. 34, 26919 Brake (Unterweser), Saal/Raum 103, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Lemwerder Blatt 3672, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 12/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Altenesch	1	518/13	Gebäude- und Freifläche, Schlesische Straße 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, abweichende Anschrift: Schlesische Straße 14	7539
	Altenesch	1	518/15	Gebäude- und Freifläche, Schlesische Straße 12	786

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 50 des Aufteilungsplans, Schlesische Straße Nr. 14 im Erdgeschoss mitte mit Kellerraum Nr. 50 ohne Sondernutzungsrecht an den Kfz.-Stellplätzen Nr. 57 bis 68.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 48.000,00 €

Objektbeschreibung:

1- Zimmer Eigentumswohnung mit Wohnküche, Flur, Bad/WC, Balkon, Kellerraum, Wohnfläche ca. 33 qm. in WEG- Anlage mit 56 Wohnungen, Baujahr um 1958

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de



Bamberg
Rechtspfleger